



Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger

August 2019

Die kürzlich eingeführte Pflicht zur Eintragung von wirtschaftlichen Eigentümern liechtensteinischer Rechtsträger in ein elektronisches Register soll der Bekämpfung von Geldwäscherei in Übereinstimmung mit der 4. EU-Geldwäscherei-Richtlinie¹ dienen. Das Gesetz über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG)² ist am 1. August 2019 in Kraft getreten und sieht eine Frist für die Mitteilung erforderlicher Angaben bis Ende Januar 2020 vor.

Wer ist zur Meldung verpflichtet?

Liechtensteinische Rechtsträger bzw. deren Organe sowie Sorgfaltspflichtige, die liechtensteinische Rechtsträger verwalten (Treuhänder, Rechtsanwälte bzw. Mitglieder der Verwaltung wie Stiftungsrat, Verwaltungsrat oder Treuhänderrat), sind verpflichtet, bestimmte Angaben zu den wirtschaftlichen Eigentümern einzuholen und dem Amt für Justiz mitzuteilen.

Welche Rechtsträger sind betroffen?

Vom VwEG erfasst sind ausschliesslich inländische Rechtsträger. Ausländische Rechtsträger³ sind von der Mitteilungspflicht nicht betroffen, auch wenn sie in Liechtenstein verwaltet werden. Die mitteilungspflichtigen inländischen Rechtsträger umfassen insbesondere Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, körperschaftlich ausgestaltete Anstalten sowie körperschaftlich ausgestaltete Treuunternehmen.

Bei den Rechtsträgern, die von Sorgfaltspflichtigen verwaltet werden, handelt es sich um Treuhänderschaften (Trust), stiftungsähnlich strukturierte Anstalten und Anstalten, deren Begünstigte Dritte sind, Stiftungen sowie stiftungsähnlich strukturierte Treuunternehmen (Trust reg.).

Wer gilt als wirtschaftlicher Eigentümer?

Es sind sämtliche wirtschaftlichen Eigentümer liechtensteinischer Rechtsträger im Verzeichnis zu erfassen. Als wirtschaftliche Eigentümer kommen ausschliesslich natürliche Personen in Betracht. Bei körperschaftlich ausgestalteten Rechtsträgern sind es vor allem Eigentümer von Anteilen und Beteiligte an Gewinnen sowie Personen, unter deren Kontrolle der Rechtsträger steht. Bei stiftungsähnlich ausgestalteten Rechtsträgern können Treugeber, Treuhänder, Protektoren sowie Begünstigte als wirtschaftliche Eigentümer qualifizieren.

Der Begriff "wirtschaftlicher Eigentümer" nach VwEG stimmt im Wesentlichen mit dem Begriff "wirtschaftlich berechtigte Person" nach Sorgfaltspflichtgesetz überein. Von einigen Abweichungen abgesehen, ist bei beiden Begriffen die Eigentümer- und Kontrollfunktion massgebend.

Als **wirtschaftlicher Eigentümer** von körperschaftlich ausgestalteten Rechtsträgern sind diejenigen natürlichen Personen zu erfassen, die folgende Merkmale aufweisen:

- | |
|--|
| 1. Anteile oder Stimmrechte > 25%
(letztlich direkt oder indirekt) |
| 2. Beteiligung am Gewinn > 25%
(letztlich direkt oder indirekt) |
| 3. Kontrolle auf andere Weise
(über den Rechtsträger oder Geschäftsführung) |
| 4. Mitglieder des leitenden Organs, wenn keine Personen nach Ziff. 1 bis 3 ermittelbar |

¹ EU-Richtlinie 2015/849 vom 20. Mai 2015.

² Gesetz vom 6. Dezember 2018 über das Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG), LGBl-Nr. 2019.008, LR-Nr. 952.8; siehe hierzu auch Bericht und Antrag der Regierung Nr. 70/2018 sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 101/2018.

³ Ausländische Rechtsträger (z.B. Treuhänderschaften), die beim Amt für Justiz hinterlegt wurden, gelten als inländische Rechtsträger.

Bei stiftungsähnlich ausgestalteten Rechtsträgern handelt es sich bei den **wirtschaftlichen Eigentümern** um diejenigen natürlichen Personen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Rechtsträger letztlich steht, einschliesslich:

1. Treugeber (Stifter/Settlor)
2. Treuhänder (Stiftungsrat/Trustee)
3. Protektor, sofern vorhanden
4. Begünstigte als Einzelperson oder als Gruppe von Personen, in deren Interesse der Rechtsträger in erster Linie errichtet oder betrieben wird

Bei der Bestimmung der wirtschaftlichen Eigentümer kommt dem Begriff "Kontrolle" die entscheidende Bedeutung zu. Der Kontrollbegriff umfasst nicht nur die rechtliche, sondern auch die faktische Kontrollmöglichkeit. Personen, die keine Kontrolle ausüben (weder rechtlich noch tatsächlich), gelten nicht als wirtschaftliche Eigentümer. Sind bei einem stiftungsähnlich ausgestalteten Rechtsträger keine kontrollierenden Stifter bzw. Treugeber, Begünstigten und allenfalls Protektoren vorhanden (z.B. eine diskretionäre Struktur mit Ermessensbegünstigten), werden einzig die Mitglieder des leitenden Organs des Rechtsträgers als wirtschaftliche Eigentümer im Verzeichnis erfasst.

Bei mehrstufigen Strukturen sind natürliche Personen, die am Ende der Kette stehen, als wirtschaftliche Eigentümer zu erfassen. Wird ein inländischer Rechtsträger von einem anderen (inländischen oder ausländischen) Rechtsträger gehalten, ist durch den letzteren Rechtsträger hindurchzuschauen und dessen wirtschaftliche Eigentümer – unter Beachtung der Eigentums- und Kontrollverhältnisse – festzustellen. Bei mehreren Rechtsträgern in der Kette wird so weit geprüft bis am Ende natürliche Personen als wirtschaftliche Eigentümer stehen. Die Feststellung dieser letztlich wirtschaftlichen Eigentümer ist entsprechend (z.B. mit einem Organigramm) zu dokumentieren.

Welche Informationen werden im Verzeichnis erfasst?

Im Verzeichnis werden neben den Grunddaten zu den inländischen Rechtsträgern auch personenbezogene Daten (Vorname, Name, Geburtsdatum, Wohnsitzstaat und Staatsangehörigkeit) zu deren wirtschaftlichen Eigentümern erfasst. Bei körperschaftlich ausgestalteten Rechtsträgern wird zusätzlich das wirtschaftliche Interesse der wirtschaftlichen Eigentümer (Anteil oder Stimmrechte > 25%, Gewinnbeteiligung > 25%, effektive Kontrolle auf andere Weise oder Mitglieder des leitenden Organs) angegeben.

Wie erfolgt eine Meldung?

Die erforderlichen Daten sind mittels Formulare C-VwEG bzw. T-VwEG elektronisch zu erfassen. Hierzu bedarf es einer vorherigen Registrierung auf <https://vweg.llv.li>.

Welche Fristen sind zu beachten?

Bei bestehenden Rechtsträgern (Stichtag: 1. August 2019) sind die Angaben innerhalb von sechs Monaten (bis zum 31. Januar 2020) einzutragen. Bei Rechtsträgern, die ab dem 1. August 2019 errichtet werden, besteht eine Mitteilungsfrist von 30 Tagen. Änderungen der gemachten Angaben sind unaufgefordert innert 30 Tagen ab Kenntnisnahme zu melden.

Sind Bussen vorgesehen?

Bei verspäteten, falschen oder nicht erfolgten Meldungen drohen Bussen bis zu CHF 200'000.

Wer hat Einsicht in das Verzeichnis?

Unter bestimmten Voraussetzungen können ausgewählte Behörden, Sorgfaltspflichtige sowie Dritte, nicht jedoch die breite Öffentlichkeit, Einsicht ins Verzeichnis nehmen.

Wie kann CONFIDA helfen?

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen zum Eintrag ins Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer und der Beurteilung, welche Personen als wirtschaftliche Eigentümer zu erfassen sind.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie:



Sascha Bonderer
lic.oec. HSG
Eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer
Mail: sascha.bonderer@confida.li
Tel: +423 235 84 15

Disclaimer

Dieser Newsletter wurde lediglich zur Information erstellt und stellt keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Wir übernehmen keine Haftung oder Verantwortung für allfällige Unklarheiten, Unkorrektheiten oder Ungenauigkeiten dieses Newsletters. Wir empfehlen jeden Fall unter Berücksichtigung aller Umstände mit Ihrem Steuerberater zu analysieren.